

langt durch Nichtanfechtung keine Rechtskraft und ist durch die Aufsichtsbehörden zu beseitigen. Einer Anrufung des ordentlichen Richters um Besitzerschutz bedarf es seitens des in seinem Besitz Gestörten nicht.

Aus diesen Ausführungen folgt, dass dem Rekurrenten die Unterlassung einer Beschwerde gegen die seinerzeit verfügte Sperrung der streitigen Waren und Forderungen nicht entgegengehalten werden kann und dass diese Sperrung schlechthin, auch wenn durch die Schweizerische Volksbank Sicherheit geleistet würde, aufgehoben werden muss.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen begründet erklärt, der angefochtene Entscheid aufgehoben und die sofortige Aufhebung der Sperre verfügt.

2. Entscheid vom 19. Januar 1924

i. S. Betreibungsamt Schwyz.

Für Geldsendungen des Betreibungsamts ohne Postscheckkonto an den Gläubiger ohne Postscheckkonto muss sich dieser den Abzug der Postanweisungstaxe gefallen lassen, auch wenn jene unter Benützung des Postscheckkontos des Betreibungsbeamten erfolgen.

Gebührentarif zum SchKG Art. 11, 23.

A. — In einer von Josef Loser geführten Betreibung wies das Betreibungsamt Schwyz die vom Schuldner geleisteten Abschlagszahlungen dem Gläubiger aus dem Postscheckkonto des Betreibungsbeamten B. Annen an und zog von der letzten Abschlagszahlung den Betrag ab, welchen es insgesamt hätte auslegen müssen, wenn es die Abschlagszahlungen dem Gläubiger durch Postanweisungen übermittelt haben würde. Hiegegen beschwerte sich der Gläubiger und machte dabei wesent-

lich geltend, das Betreibungsamt dürfe keine weiteren Auslagen als die Postscheckgebühren verrechnen.

B. — Durch Entscheid vom 31. Oktober 1923 hat die Justizkommission des Kantons Schwyz (obere Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs) die Beschwerde begründet erklärt und das Betreibungsamt angewiesen, dem Beschwerdeführer den Betrag für die Zusendung der Zahlungen, welcher die effektiven Postscheckgebühren übersteigt, zurückzuerstatten.

C. — Diesen am 29. November zugestellten Entscheid hat das Betreibungsamt am 8. Dezember an das Bundesgericht weitergezogen, mit dem Antrag auf Abweisung der Beschwerde des Loser.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Der Beschwerdeführer hat mit Recht nicht bestritten, dass das Betreibungsamt verpflichtet war, die vom Schuldner geleisteten Abschlagszahlungen unverzüglich an ihn abzuliefern (vgl. Art. 9 SchKG). Fand er sich nicht zufällig zur Empfangnahme der Zahlungen rechtzeitig auf dem Betreibungsamt ein, so musste das Amt sie ihm übersenden und durfte hiezu die Post benützen. Da weder das Betreibungsamt noch der Beschwerdeführer am Postscheckverkehr teilnehmen, so kamen für die Übersendung der Zahlungen durch die Post einzig Postanweisungen in Frage und erwiesen sich daher die für solche Anweisungen zu entrichtenden Taxen als notwendige Portoauslagen im Sinne des Art. 11 Abs. 1 des Gebührentarifs, deren Ersatz das Betreibungsamt beanspruchen kann. Hätte es die Zahlungen ohne Benützung der Post geleistet — z. B. vermittelt persönlicher Überbringung des Geldes durch den Beamten oder einen Angestellten des Amtes oder einen Boten — so würde es nach Abs. 2 des Art. 11 Geb.-T. einen Anspruch auf die dadurch ersparte Posttaxe erworben haben. Freilich spricht diese Vorschrift nur von Zustellungen.

Allein es wäre verfehlt, hierunter nur die Zustellung im technischen Sinn (Zustellung von Betreuungsurkunden) verstehen zu wollen. Denn es ist kein Grund ersichtlich, aus welchem das Betreibungsamt, wenn es irgendwelche andere — zwar nicht vorgeschriebene, aber durch die Umstände erforderte (vgl. Art. 7 Geb.-T.) — Schriftstücke dem Adressaten, anstatt sie ihm durch die Post zuzusenden, auf andere Weise zukommen lässt, nicht ebenso Anspruch auf die derart ersparte Posttaxe haben sollte. Ist also davon auszugehen, dem Ausdruck Zustellung in Art. 11 Abs. 2 Geb.-T. dürfe nicht ein enger, technischer Sinn beigemessen werden, so lässt sich darunter auch die Übermittlung von Geld begreifen. Aus Art. 23 Abs. 3 Geb.-T., wonach der Gläubiger die Kosten der Übersendung von Zahlungen an ihn trägt, kann nicht etwa auf das Gegenteil geschlossen werden. Letztere Vorschrift ist überhaupt nicht dazu bestimmt, einen neuen Gebührenanspruch des Betreibungsamts zu begründen; vielmehr liegt ihre wesentliche Bedeutung darin, dass sie als Schuldner einer bereits durch Art. 11 Geb.-T. vorgesehenen Gebühr den betreibenden Gläubiger bezeichnet in Abweichung vom Grundsatz des Art. 68 SchKG, dass die Betreibungskosten vom betriebenen Schuldner zu bezahlen sind. Unbehelflich ist endlich auch der Hinweis auf Art. 23 Abs. 1 Geb.-T., weil die dort für die Abnahme von Zahlungen an den Gläubiger vorgesehene Gebühr wohl die Versendung des Geldes mitumfasst, wie das Bundesgericht bereits entschieden hat (AS 47 III S. 1 f.), dagegen nicht auch dessen Transport.

Hat das Betreibungsamt aber Anspruch auf die Postanweisungstaxe, auch wenn es für die Übersendung von bei ihm geleisteten Zahlungen an den Gläubiger nicht die Post benützt, so kann ihm dieser Anspruch auch nicht versagt werden, wenn es zwar die Post benützt, sei es auch nicht im Postanweisungsverkehr, sondern in dem für den Gläubiger nicht weniger zuver-

lässigen, aber bezüglich der einzelnen Taxen billigeren Postscheckverkehr, wie es vorliegend unter Inanspruchnahme des Postscheckkontos geschehen ist, das sich der Funktionär des Betreibungsamts auf seine persönliche Rechnung hat eröffnen lassen. Die gegenteilige Entscheidung läge auch gar nicht im Interesse der betreibenden Gläubiger, weil sie dazu führen dürfte, dass ihnen das Betreibungsamt die bei ihm geleisteten Zahlungen in Zukunft wiederum durch Postanweisung übersenden würde, in welchem Falle sie die Postanweisungstaxen ohnehin auslegen müssten; hievon abgesehen könnten sie dann auch die Gebührenvorschüsse nicht mehr zum billigeren Satze des Postschecktarifs einzahlen. Auch erschiene es aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Erwägungen verfehlt, eine der Teilnahme der Betreibungsämter am Postscheckverkehr wenig förderliche Entscheidung zu treffen, deren Ergebnis einzig darin bestehen könnte, dem Funktionär des Betreibungsamts den damit verbundenen persönlichen Vorteil zu entziehen, ohne dass die Parteien des Betreibungsverfahrens dadurch irgendwie entlastet würden.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird begründet erklärt, der Entscheid der Justizkommission des Kantons Schwyz vom 31. Oktober 1923 aufgehoben und die Beschwerde des J. Loser abgewiesen.

3. Entscheid vom 21. Januar 1924 i. S. Troller.

SchKG Art. 56. Die Aufnahme der Retentionsurkunde ist, ausser bei drohender Wegschaffung der Retentionsobjekte, während der Nachlasstundung nicht zulässig.

A. — Mit Eingabe, datiert vom 17. November 1923, stellte der Rekurrent gegen die Firma Frau L. Furrer & Sohn in Luzern das Betreibungsbegehren für bis zum